

Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) und der §§ 1, 2, 6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn betreibt nach Maßgabe ihrer Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung eine öffentliche Schmutzwasseranlage als öffentliche Einrichtung („öffentliche Schmutzwasseranlage“). Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt die Gemeinde Glienicke/Nordbahn Benutzungsgebühren gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).
- (2) Die Benutzungsgebühren werden als Mengengebühr und als Grundgebühr für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 2 Gebührenmaßstab der Mengengebühr

- (1) Die Schmutzwassermengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der öffentlichen Schmutzwasseranlage unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt gelten:
 - a. die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messvorrichtungen ermittelte Wassermenge,
 - b. die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte sowie die auf dem Grundstück gewonnene bzw. angefallene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer geeichten und von der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zugelassenen Schmutzwassermengemesseinrichtung.
- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 a. bis c. hat der Gebührenpflichtige (sofern eine Fernauslesung durch den öffentlichen Wasserversorger nicht erfolgt) für das abgelaufene Kalenderjahr (Erhebungszeitraum gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1) innerhalb der folgenden 10 Werktage nach Ablauf des Kalenderjahres der Gemeinde oder der Wasser Nord als deren Erfüllungsgehilfe anzuzeigen. Die Wassermengen nach Absatz 2 b. und c. sind durch geeignete Messvorrichtungen nachzuweisen. Diese Messvorrichtung hat der Gebührenpflichtige durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine in der Handwerksrolle geführte Sanitärinstallationsfirma einbauen zu lassen. Die Messvorrichtung

muss den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genügen und über ein Prüfzertifikat des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) verfügen. Die Kosten für den Einbau hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Wenn der Einbau der Messvorrichtung technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Gemeinde als Nachweis der Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.

- (4) Der Gebührenpflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Messvorrichtungen nach Absatz 2 a. bzw. nach Absatz 3 Satz 2 nicht beschädigt werden oder unbrauchbar sind. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen nach Absatz 2 a bis c zu schätzen, wenn diese nicht durch eine ordnungsgemäß funktionierende Messvorrichtung oder anhand der vom Gebührenpflichtigen überreichten Unterlagen ermittelt werden können. Die Schätzung erfolgt unter Zugrundelegung der Verbräuche bzw. der Einleitmengen der drei vorangegangenen Erhebungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen sowie durchschnittlicher Verbrauchsdaten von vergleichbaren Grundstücken. Sind der Gemeinde Verbrauchsdaten der drei vorangegangenen Erhebungszeiträume nicht bekannt und macht der Gebührenpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung keine oder offensichtlich nicht glaubhafte Angaben, sind Grundlage der Schätzung ausschließlich durchschnittliche Verbrauchsdaten von vergleichbaren Grundstücken. Das Gleiche gilt, soweit die Ablesung der Messeinrichtungen nicht ermöglicht wird oder trotz Verlangens die Ablesedaten nicht mitgeteilt werden.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (Abzugsmengen). Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dazu hat der Gebührenpflichtige durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine in der Handwerksrolle geführte Sanitärinstallationsfirma zusätzliche, geeignete und geeichte Messvorrichtungen (Unterzähler) einbauen zu lassen. Abweichend dazu, ist es für Unterzähler, die im Außenbereich auf vorhandene Auslaufventile mit Rückflussverhinderung aufgeschraubt werden, ausreichend, den Einbau mit Fotos zu dokumentieren, die zusammen mit dem Antrag nach Satz 1 einzureichen sind. Für den Nachweis sind die Abzugsmengen jährlich, jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr (Erhebungszeitraum gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1) innerhalb der folgenden 10 Werktage nach Ablauf des Kalenderjahres der Gemeinde oder der Wasser Nord als deren Erfüllungsgehilfe anzuzeigen. Darüber hinaus gilt für den Nachweis § 2 Absatz 3 Sätze 4 und 5 sinngemäß. Messwerte, die von ungeeigneten, beschädigten und unbrauchbaren Messvorrichtungen sowie von Messvorrichtungen, deren Eichfrist abgelaufen ist, abgelesen wurden, werden für den Nachweis der Abzugsmengen nicht anerkannt.
- (6) Soweit Wassermengen, die über eine Messvorrichtung zur Zählung von Abzugsmengen gemäß Abs. 5 erfasst werden, nach Gebrauch der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden (z. B.: Poolentleerung), hat der Gebührenpflichtige dies unter Angabe der der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführten Wassermenge oder geeigneter Nachweise zur Bestimmung dieser Menge (z. B.: Poolvolumen und Entleerungsrhythmus) für das abgelaufene Kalenderjahr (Erhebungszeitraum gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1) innerhalb der folgenden 10 Werktage nach Ablauf des Kalenderjahres der Gemeinde oder der Wasser Nord als deren Erfüllungsgehilfe anzuzeigen.

§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühren

(1) Zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der öffentlichen Schmutzwasseranlage wird eine Grundgebühr je Nutzungseinheit und Jahr erhoben.

(2) Als eine Nutzungseinheit gilt:

a. bei Wohn- bzw. Erholungsgrundstücken:

jede Wohnung (Zusammenhang von mehreren, Wohnzwecken dienenden Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sind, dass sie die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen) oder jede Laube, solange die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage mit der Inanspruchnahme durch die überwiegende Anzahl der Nutzungseinheiten vergleichbar ist,

b. bei gewerblich oder anders als zu Wohn- bzw. Erholungszwecken genutzten Grundstücken:

jede Gewerbeeinheit oder jede baulich und/oder funktional selbständig genutzte/nutzbare Räumlichkeit (bauliche und/oder funktionale Einheit), solange die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage mit der Inanspruchnahme durch die überwiegende Anzahl der Nutzungseinheiten vergleichbar ist,

c. bei gemischt genutzten Grundstücken:

jede Wohnung oder jede Laube und jede Gewerbeeinheit oder jede baulich und/oder funktional selbständig genutzte/nutzbare Räumlichkeit (bauliche und/oder funktionale Einheit), solange die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage mit der Inanspruchnahme durch die überwiegende Anzahl der Nutzungseinheiten vergleichbar ist.

(3) Für Grundstücke, deren Nutzung als nicht vergleichbar gilt, ergibt sich die Anzahl der Nutzungseinheiten anhand der für das Grundstück nach § 2 Absatz 2 bestimmten maximalen Einleitmenge der letzten drei vor Entstehen der aktuellen Gebührenschild abgelaufenen Erhebungszeiträume, geteilt durch die Vorhaltekennzahl nach Absatz 4 Satz 3, abgerundet auf eine ganze Zahl.

(4) Die Inanspruchnahme gilt als vergleichbar, solange die nach § 2 der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge je baulich und/oder funktional vorhandener Einheit (Wohnung, Laube, Gewerbeeinheit oder sonstige selbständige Räumlichkeit) die Vorhaltekennzahl nicht übersteigt. Für den Vergleich maßgeblich sind die Daten aus dem vor Entstehen der aktuellen Gebührenschild abgelaufenen Erhebungszeitraum. Die Vorhaltekennzahl beträgt 315 m³/Jahr.

§ 4 Gebührensätze für Mengen- und Grundgebühren

(1) Der Mengengebührensatz beträgt je m³ zugeführter Schmutzwassermenge 4,19 Euro.

(2) Der Grundgebührensatz beträgt pro Nutzungseinheit und Kalenderjahr:

a. für Gebührenpflichtige, für deren Grundstücke bis einschließlich 31.12.2015 nachweislich ein Anschlussbeitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage festgesetzt und bezahlt wurde 127,31 Euro.

b. für Gebührenpflichtige, für deren Grundstücke bis einschließlich 31.12.2015 kein Anschlussbeitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage festgesetzt oder für die dieser Beitrag nicht gezahlt wurde 144,18 Euro.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht/Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist. Diese endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser vom Grundstück in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Diese endet, sobald der Anschluss des Grundstückes beseitigt wurde oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Gebühren nur für den Restteil des Jahres erhoben. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum. Die Erhebung erfolgt in den Fällen von Satz 2 und 3 tag genau, wobei in der Berechnung das Kalenderjahr mit 365 Tagen angesetzt wird.

§ 6 Gebührenerhebung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Wohnungs- und Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden.
- (2) Die Gemeinde erhebt im laufenden Kalenderjahr auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig festzusetzenden Gebühren Vorausleistungen (Abschläge), die zum 01. März, 01. Mai, 01. Juli, 01. September und 01. November eines jeden Kalenderjahres fällig werden. Wenn der Monatsanfang auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, wird der Abschlag am darauffolgenden Werktag fällig. Die Höhe der Abschläge wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum i. V. m. den im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensätzen festgesetzt. Dabei werden die nach Ablauf des Erhebungszeitraums erwarteten Gebühren gleichmäßig auf die Abschläge verteilt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, wird den Abschlägen eine Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld zugrunde gelegt. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 7 Gebührenpflichtige und Duldungspflicht

- (1) Gebührenpflichtig im Sinne dieser Satzung ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte oder der tatsächliche Nutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner für die gleiche Schuld.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendertages auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde nach Anmeldung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühren festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Soweit sich die Gemeinde bei der Schmutzwasserbeseitigung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. mit Datenträger übermitteln lässt.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück und alle für die Festsetzung und Erhebung der Benutzungsgebühren maßgebenden Umstände sind der Gemeinde vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zu den maßgebenden Umständen zählt auch, wenn auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Festsetzung der Benutzungsgebühren beeinflussen oder wenn solche Anlagen neu angeschafft, geändert oder beseitigt werden. Beim Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück gilt diese Pflicht sowohl für den Veräußerer als auch den Erwerber.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen der Gemeinde über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Gemeinde leichtfertig oder pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt darüber hinaus, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 geeichte Messvorrichtungen nicht einbaut oder entgegen Abs. 4 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht,
 3. entgegen § 7 Abs. 3 nicht duldet, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten,
 4. entgegen § 8 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt und die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der zuwider Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Absatz 3 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden.

§ 10 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten für alle Personen.

§ 11 Datenschutz

Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde zur Erhebung von Schmutzwassergebühren notwendig ist, werden personen- und grundstücksbezogene Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, in der jeweils geltenden Fassung erhoben und verarbeitet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, den

Dr. Hans G. Oberlack

Bürgermeister